



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

- Art der baul. Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksflächen)
 - Dorfgebiet (überbaubare Grundstücksflächen)
 - Gewerbegebiet (überbaubare Grundstücksflächen)
 - Gemeinbedarfslflächen (überbaubare Grundstücksflächen)
- Mäß der baul. Nutzung**
 - Grundflächenzahl GRZ
 - Geschossflächenzahl GFZ
 - Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - Kellergeschoss u. Dachgeschoss
 - offene Bauweise (nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - offene Bauweise
 - Bauweise
- Verkehrsflächen**
 - Schweg
 - Fahrbahn
 - Bahnweg
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Parkflächen
 - Fusswege und befahrbare Wohnwege
 - Wirtschaftswege
- Grünflächen**
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen (als Pflanzgrün)
 - private Grünflächen
 - Campingplatz
 - Spielplätze
 - Sportplatz
 - Verkehrsgrün
 - Grünflächen
 - Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, Anpflanzung und Einrichtung max. 0,70 m hoch)
 - Trafestation
 - Aufschüttung
 - Wasserschutzgebiet Zone I
 - Überschwemmungsgebiet
 - Gemeinschaftsgaragen
 - Abwasserleitung
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Brunnen
 - Hauptabwasserleitung (Troststrichleitung)
 - Leitungsrecht zu Gunsten des AWE
 - Leitungsrecht zu Lasten des AWE
- Nachrichtliche Darstellung**
 - Gemeinschaftsgaragen
 - Abwasserleitung
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Brunnen
 - Hauptabwasserleitung (Troststrichleitung)
 - Leitungsrecht zu Gunsten des AWE
 - Leitungsrecht zu Lasten des AWE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Ordnungsziffer
- Strassenachse mit Trassierungsdaten
- empfohlene Grundstücksgrenzen

SO I	GE II
1	2
3	4
5	6

TEXTFESTSETZUNGEN

1. Rechtgrundlagen zum Bebauungsplan
1.55 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30, 33, 39h und 125 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2266)
2.55 1 - 23 der Verordnung über die Ausweisung der Baubereiche sowie über die Darstellung des Planbestandes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
4.5 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsgrundsätze in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBO vom 27.2.1974
5.17 - 23 der Landesbauordnung (LBO) v. 27.2.1974
6. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 2.7.1975 (GVBl. S. 27)
7. Immissionsschutzgesetz
8. 90 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Ziffer 1 BBAU)
Als Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich mit der Ordnungsziffer 1 "Dorfgebiet" (SO) (Campingplatzgebiet §10 BauVO), für den Bereich mit der Ordnungsziffer 2 "Gewerbegebiet" (GE) (§8 BauVO), für den Bereich mit der Ordnungsziffer 3 "Dorfgebiet" (MD) (§5 BauVO) und für die Bereiche 4 und 5 "Allgemeines Wohngebiet" (WA) (§4 BauVO) festgesetzt.
Im Bereich mit der Ordnungsziffer 1 sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
In den Bereichen mit der Ordnungsziffer 3, 4 und 5 ist eine Überschreitung der angegebenen Geschossigkeit zulässig, wenn es sich dabei um ein geschlossenes Dachraum und durch die natürlichen Geländeverhältnisse bedingt freistehendes Sockelgeschoss als Vollgeschoss im Sinne des § 2 (4) der LBO v. 27.2.1974 handelt.

3. Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) Ziffer 2 BBAU)
Die wesentlichen Gebäude sind in der durch () Symbol aufgewiesenen Richtung zu erstellen.

4. Nebenanlagen und Einrichtungen (§9 Abs.1 Ziffer 4 BBAU)
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§23 Abs.5 BBAU)

5. Höhenlage der Baukörper (§9 (1) BBAU)
Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf bei bergseitiger Erschließung nicht höher als 0,50 m über Gehweg bzw. Schrammbordoberkante errichtet werden.
Bei talseitiger Erschließung darf der Erdgeschossfußboden nicht mehr als 0,50 m über bergseitig angrenzendem natürlichen Gelände hinausragen. (Beziehen auf die jeweils dem Gelände nächstgelegene Erdgeschossfußbodenoberkante)

6. Garagen und Stellplätze (§9 (1) 4 BBAU)
Einzelgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, darf der Erdgeschossfußboden Vor Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,50 m freizulassen.

11. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen - einschließlich Einfriedungen
(§9 Abs.4 BBAU i. d. F. v. 27.2.1974, §124 Abs.1 LBO, der Verordnung über Gestaltungsgrundsätze in Bebauungsplänen vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) und § 129 Abs.4 LBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und blanke Metalloberflächen sowie grobe Farben zu vermeiden.

2. Dachgestaltung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer und hieraus abgeleitete Formen zulässig. Flachdächer sind nur im Bereich 5 zulässig.
Für Gebäude mit II-Vollgeschossen (im aufgehenden Mauerwerk) wird die Dachneigung auf 10° - 25° festgesetzt.
Bei I-geschossigen Gebäuden (im aufgehenden Mauerwerk) wird eine Dachneigung von 10°-45° gestattet.
Dachziegel (Einsteckziegel) bis 0,70 m sind zulässig. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig; dabei ist ein Abstand von 1,50 m von den Gebäudewänden einzuhalten. Die Traufe ist durchzuführen.
Die Dachdeckung darf landschaftsbedingt nur dunkelfarbig ausgeführt werden.

3. Einfriedungen und Gestaltung der unbauten Flächen
Auf den vorderen Grundstücksflächen (Straßenbegrenzungsfläche) sind Einfriedungen bis 0,80 m zulässig.
Hierbei sollen vorwiegend naturbelassene Holzstämme und winterharte Flechten verwendet werden. Die unbauten Grundstücksflächen sind mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

4. Sichtflächen
Die Bepflanzungen der Sichtbereiche darf aus Verkehrssicherheitsgründen nicht höher als 0,70 m erfolgen.

11. Hinweis
1. Intensiv-Viehhaltungen im "Dorfgebiet" (MD) (Ordnungsbereich 3) sind nicht zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind nur solche Anlagen zulässig, die keine verfahrenstechnisch bedingten Ableitungen von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Schläben und Aerosolen - ausgenommen Holzversärganlagen - verursachen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Berechnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Trier, den 25.8.1980

In Vertretung:
Weidert
Kulturamt

Der Bebauungsplan hat am 3. März 1979
den 10. Sept. 1979 wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und seine Öffnung am 6.20.80 BBAU beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Mehring, den 4. Juli 1980

Stadt-Gemeindeverwaltung

Der Bebauungsplan hat am 3. März 1979
den 10. Sept. 1979 wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und seine Öffnung am 6.20.80 BBAU beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Schweich, den 21. August 1980

Gemeindeverwaltung

Der Bebauungsplan hat am 3. März 1979
den 10. Sept. 1979 wurde dieser Bebauungsplan aufgestellt und seine Öffnung am 6.20.80 BBAU beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

RECHTSVERBINDLICH
den 2. Sept. 1980

PLANUNGSBÜRO KARST
401 NORTHERSHOUSEN A.D. BUNIGT TEL. 02605/2501

BEBAUUNGSPLAN „RECHTS DER MOSEL“
DER ORTSGEMEINDE MEHRING

ENTWURF: PLANUNGSSTAND VOM: 28.1.1980